

Förderrichtlinien

Der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ zur Projektförderung



Anlage 1

Stiftungszweck

Die Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ fördert Projekte der Kinder- und Jugendarbeit überwiegend im Land Brandenburg. Sie will mit ihrer Förderung Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, sich zu selbständigen, eigenverantwortlichen und toleranten Persönlichkeiten zu entwickeln. Dabei stehen junge Menschen aus benachteiligten Familien oder Gruppen im Fokus. Benachteiligung ist dabei bewusst weit gefasst und bezieht sich auf Zugezogene, Minderheiten, Kinder und Jugendliche mit körperlichen, kognitiven oder sozialen Einschränkungen genauso wie junge Menschen, die in ländlichen Regionen mit wenig kulturellem Angebot leben, die nicht in ihrem Elternhaus aufwachsen können oder aus einkommensschwächeren Familien stammen.

Gefördert werden können alle als gemeinnützig anerkannten Vereine und Institutionen, die diese Kinder und Jugendlichen mit ihren Projekten in hohem Maße ansprechen und sie aktiv in die Projektarbeit einbeziehen. Im Fokus stehen die Bereiche:

Bewegung und Gesundheit (Beispiel: Organisation von Turnieren, Sportevents, Workshops zu gesunder Ernährung)

Gesellschaftliche Teilhabe und (internationale) Begegnungen (Beispiel: Inklusions-Projekte, Auslandskooperationen, Ferienfreizeit für benachteiligte Kinder und Jugendliche)

Bildung, Politik und Umwelt (Beispiel: Demokratie-Workshops, Mentoringprogramme, Umweltwochenende, Produktion von Filmen)

Kunst und Kultur (Beispiel: Kreativ-Workshops, Kinder und Jugendliche schaffen Kunst)

Fachkräftesicherung (Beispiel: Lehrgänge für Pädagogen, die nicht über gängige Bildungsprogramme des Landes und Bundes gefördert werden, Medienkompetenz für Lehrer und Erzieher, Austausch und Netzwerke für regionale Akteure in der Kinder- und Jugendarbeit)

Vor Antragstellung ist eine telefonische oder persönliche Beratung des Fördermittelnnehmers durch einen Projektmitarbeiter der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ empfohlen. Die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen gelten als verbindliche Richtlinien für die von der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ (Stiftung) geförderten Projekte. Diese Richtlinien gelten nur zwischen der Stiftung und dem jeweiligen Zuwendungsempfänger. Soweit Projekte auch von Seiten Dritter gefördert

werden, wirken diese Richtlinien nicht in das Verhältnis zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Dritten.

Nr. 1 Projektbeginn und -zeitraum

Als Voraussetzung für jegliche Förderung gilt, dass Projekte erst nach Förderzusage durch die Stiftung begonnen werden dürfen. Eine Abrechnung von Projektkosten, die vor Projektzusage angefallen sind, ist ausgeschlossen.

Die Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“ legt auf Basis des Fördermittelantrags den Förderzeitraum für das jeweilige Förderprojekt fest. Der Förderzeitraum umfasst neben dem eigentlichen Zeitpunkt der Projektdurchführung auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung. Fördermittelempfänger sind berechtigt, getätigte Ausgaben ausschließlich im Rahmen des in der Förderzusage festgelegten Förderzeitraums abzurechnen. Der maximale Förderzeitraum pro Projektantrag kann bis zu drei Jahren betragen.

Nr. 2 Arten der Finanzierung

Die Finanzierung der von der Stiftung geförderten Projekte erfolgt in Form der Anteils-, Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung. Die Finanzierungsart richtet sich nach dem Antrag des jeweiligen Zuwendungsempfängers und ist in der Förderzusage angegeben.

Nr. 3 Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb des in der Förderzusage angegebenen Maßnahmenzeitraums die zugesagten Fördermittel abzurufen und zweckentsprechend zu verbrauchen. Die Mittel sind spätestens mit dem letzten Tag des Maßnahmenzeitraums abzurufen. Es steht dem Zuwendungsempfänger dabei frei, innerhalb dieses Zeitraums den Fördermittelbetrag in mehreren Raten abzurufen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, sobald der Zuwendungsempfänger den von der Stiftung vorgesehenen Vordruck „Mittelanforderung“ einreicht und der Vordruck „Einverständniserklärung“ rechtsverbindlich unterzeichnet vorliegt.

Nr. 4 Kosten- und Finanzierungsplan

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ausgereichten Fördermittel entsprechend dem der Förderzusage zu Grunde gelegten Kosten- und Finanzierungsplan zu verwenden. Jegliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Abweichungen sind insbesondere Überschreitungen von Ausgabenpositionen von mehr als 20 vom Hundert sowie nicht geplante Ausgaben.

Nr. 5 Verwendung der Fördermittel

(1) Die ausgereichten Fördermittel sind entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

(2) Eine Weiterreichung der Fördermittel an Dritte ist nicht gestattet. Ausgenommen davon ist der Fall, dass die Fördermittel an einen Dritten gereicht werden, der ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 57 der Abgabenordnung erfüllt. Hier ist die schriftliche Zustimmung der Stiftung vorab einzuholen.

(3) Mit den Fördermitteln angeschaffte Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mindestens 800,00 € sind zu inventarisieren. Der Zuwendungsempfänger hat über die Inventarisierung einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

(4) Es werden nur solche Ausgaben gefördert, die ausschließlich der Verwirklichung des Förderzwecks dienen und die während des bewilligten Förderzeitraums anfallen. Es gilt das Datum der Rechnungslegung. Änderungen des Förderzeitraums sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen und von dieser genehmigen zu lassen.

Nr. 6 Nachweis der Verwendung

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach Beendigung des Projekts einen entsprechenden Verwendungsnachweis zu fertigen. Der Nachweis soll den wesentlichen Inhalt des Projekts in Form eines Sachberichts wiedergeben sowie einen detaillierten Überblick über die tatsächlich erfolgten Einnahmen und Ausgaben. Der Zuwendungsempfänger hat dabei die von der Stiftung bereitgestellten Vordrucke zu verwenden und den Nachweis je nach Projektumfang durch eine detaillierte Belegliste zu ergänzen.

(2) Mit dem Verwendungsnachweis sind ferner die im Zusammenhang mit dem Projekt entstandenen Belege mit einzureichen. Die Stiftung ist darüber hinaus berechtigt, weitere Unterlagen und Originalbelege zum Projekt vom Zuwendungsempfänger zu fordern. Die mehrmalige Förderung identischer Projektausgaben (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.

(3) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Projekts bei der Stiftung vollständig einzureichen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt das im Förderantrag angegebene Datum, das den Maßnahmenzeitraum beendet. Zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stiftung können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Sofern das von der Stiftung geförderte Projekt durch mindestens einen weiteren Fördermittelgeber gefördert worden ist, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, das Ergebnis über die Verwendungsnachweisprüfung durch den weiteren Fördermittelgeber an die Stiftung in Kopie zu überreichen.

Nr. 7 Rückforderung

(1) Ergibt die Verwendungsnachweisprüfung, dass der Zuwendungsempfänger die von der Stiftung ausgezahlten Fördermittel nicht in voller Höhe verwendet hat, so sind diese Mittel an die Stiftung zurückzuzahlen.

(2) Sofern die Prüfung des Verwendungsnachweises einen Rückforderungsbetrag von 50,00 € nicht übersteigt (sog. Bagatellgrenze), verzichtet die Stiftung auf eine Rückforderung dieses Betrags.

(3) Im Übrigen ist die Stiftung berechtigt, die auszahlten Fördermittel in vollem Umfang zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger seinen genannten Pflichten nicht nachkommt.

Nr. 8 Widerruf

Die Fördermittelzusage ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt. Ein Widerruf kann insbesondere dann erfolgen, wenn aufgrund einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung Fördermittel nicht verfügbar sind. Ein Widerruf ist ausgeschlossen, soweit der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand der Fördermittelzusage Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

Nr. 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, so tritt an deren Stelle die entsprechende Regelung der Allgemeinen Nebenstimmungen zur Projektförderung zu § 44 LHO Brandenburg.